

Satzung über die Erhebung von Schlachthausgebühren im Ortsteil Hailtingen (Schlachthausgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 23.02.2026 folgende Schlachthausgebührensatzung für das Schlachthaus in Hailtingen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Dürmentingen betreibt das Schlachthaus in Hailtingen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Erhebung von Schlachthausgebühren

Die Gemeinde Dürmentingen erhebt Schlachthausgebühren nach dieser Satzung für das Schlachthaus in Hailtingen.

§ 3 Höhe der Schlachthausgebühren

Die Schlachthausgebühren der Gemeinde Dürmentingen betragen:

	Für Einwohner der Gemeinde Dürmentingen	Für Auswärtige
1 Schwein mit wursten	47 €	58 €
1 Schwein ohne wursten	40 €	51 €
nur wursten	16 €	16 €
1 Kalb bis 150 kg	40 €	51 €
1 Rind von 150 - 350 kg	47 €	58 €
Großvieh ab 350 kg	63 €	74 €
Schaf, Ziege, Ferkel (bis 25 kg), Reh	27 €	36 €
Benutzung Kühlraum pro Tag	18 €	18 €

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Schlachthausgebühren ist der Eigentümer der verarbeiteten Tiere.

§ 5 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Nutzung des Schlachthauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Dürmentingen, 25. Februar 2026

gez. Dietmar Holstein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, 06. März 2026

gez. Dietmar Holstein
Bürgermeister